

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 15.02.2013

Bodenordnungsverfahren Löberitz-Wadendorf
Landkreis:Anhalt-Bitterfeld
Verf.-Nr.: 611-14BT5066

In dem durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Beschluss vom 21.11.2006, AZ.:611-14BT5066 angeordneten Bodenordnungsverfahren Löberitz – Wadendorf ergeht gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den jeweils gültigen Fassungen, folgende

Öffentliche Bekanntmachung
1. ÄNDERUNGSANORDNUNG

1. Aus dem Bodenordnungsverfahren Löberitz-Wadendorf werden die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke ausgeschlossen.
2. Zum Bodenordnungsverfahren Löberitz-Wadendorf werden die in Anlage 1 aufgeführten Flurstücke hinzugezogen.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Anordnung.

BEGRÜNDUNG

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt hat mit Beschluss vom 21.11.2006 das Bodenordnungsverfahren Löberitz-Wadendorf (Verf.-Nr.: 611-14BT5066) gemäß § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz angeordnet.

Eine geringfügige Änderung des Bodenordnungsgebietes ist immer dann anzunehmen, wenn sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die Planung und die Bodenordnung hat. Das ist vorliegend der Fall.

Bei den auszuschließenden Flurstücken handelt es sich um Flurstücke, welche zur zweckmäßigeren Abgrenzung des Bodenordnungsverfahrens entbehrlich sind. Sie unterliegen keinen weiteren Planungen im Rahmen der Bodenordnung.

Für die Ausführung des Wege- und Gewässerplanes ist es erforderlich, das Verfahrensgebiet an die geplante Neugestaltung anzupassen. Dafür müssen Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen werden.

Das Bodenordnungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 642 ha.

Das neue Bodenordnungsgebiet ist in der zur 1. Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig umrandet. Wegfallende Grenzen sind orangefarbig gekreuzt.

II. Veränderungssperre :

Von der Bekanntgabe dieser Änderungsanordnung bis zu Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten nach § 34 FlurbG für die hinzugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen wurden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

III. Anmeldung unbekannter Rechte

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden hiermit nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs.2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs.1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs.3 FlurbG).

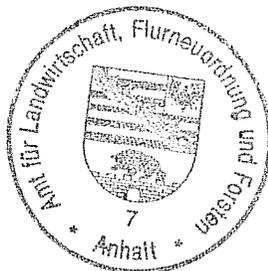
RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diese 1. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau-Roßlau zu richten.

Im Auftrag



Mende



Die vorstehende 1. Änderungsanordnung liegt in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Stadt Raguhn-Jeßnitz, Stadt Südliches Anhalt und Stadt Zörbig sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag



Ahlers

